

# Satzung

## A S S

### Alumni Sportmedien/Sportmanagement an der Deutschen Sporthochschule Köln

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Finanzen	4
<b>II. ORGANE</b>	<b>5</b>
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand	6
<b>III. SCHLUßBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
§ 8 Satzungsänderung	8
§ 9 Auflösung	8
§ 10 Inkrafttreten	8

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen „ASS - Alumni Sportmedien/Sportmanagement an der Deutschen Sporthochschule Köln e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 S. 7 Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- Aufbau und Pflege eines regelmäßigen Kontakts und Informationsaustauschs zwischen Absolventen/-innen, Studierenden, und Lehrenden;
- Durchführung von wissenschaftlichen, berufspraktischen und geselligen Veranstaltungen zu Zwecken der Fortbildung, des Informationsaustauschs und des Kontakts;
- Unterstützung von Studierenden und Berufsanfängern in Fragen des Übergangs von der Hochschule in den Beruf;
- Förderung der Wissenschaft und Lehre auf den Gebieten der Sportökonomie, der Sportmedien und des Sportmanagements.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(5) Eine Zusammenarbeit mit dem bzw. eine Eingliederung des Vereins in den Dachverband der Absolventen/-innen der Deutschen Sporthochschule Köln wird angestrebt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins „ASS - Alumni Sportmedien/Sportmanagement“ können natürliche und juristische Personen werden. "Natürliche Personen“ können Absolventen/-innen bzw. Studierende der DSHS aus vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Abschlüssen mit Sportmedien, Sportökonomie, Sportmanagement oder Sportverwaltung als Schwerpunkt bzw. Absolventen/- innen der DSHS mit einer beruflichen Tätigkeit in diesen Feldern sein. Mitglieder, Mitarbeiter und Lehrbeauftragte des Instituts für Sportökonomie und Sportmanagement, des Instituts für Kommunikations- und Medienforschung und des früheren Fachbereichs Sportökonomie an der DSHS können ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein „ASS - Alumni Sportmedien/Sportmanagement“ erwerben. Die Mitgliedschaft steht weiterhin offen für Freunde und Förderer der Forschung und Lehre der Wissenschaftsgebiete Sportmedien, Sportökonomie, Sportmanagement und Sportverwaltung der DSHS. Juristische Personen können eine institutionelle Mitgliedschaft im Verein „ASS - Alumni Sportmedien/Sportmanagement“ innehaben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennt die Satzung des Vereins mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

(3) Ehrenmitgliedschaften können an Personen vergeben werden, die sich der Förderung der Zwecke des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied muss nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sein und ist von der Zahlung von Beiträgen befreit. Jedes Mitglied kann Ehrenmitglieder vorschlagen, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

Ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Zu Ehrenvorsitzenden ernannte Personen haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ehrenvorsitzende müssen nicht ordentliches Mitglied sein und sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur in Schriftform mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder vereinschädigenden Verhaltens

durch den Vorstand erfolgen. Für einen Ausschluss ist die Bestätigung der Mitgliederversammlung erforderlich, wobei dem ausgeschlossenen Mitglied ein Anhörungsrecht vor der Mitgliederversammlung einzuräumen ist. Ein Ausschluss ist bestätigt, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederversammlung dafür entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und deren Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres diesbezüglich regelt die Beitragsordnung.

(7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den Vorstand zu übergeben.

## **§ 5 Finanzen**

(1) Der Kassenbestand sollte den voraussichtlichen kurzfristigen Bedarf nicht übersteigen. Vollmacht über das Bankguthaben erhalten bis zu einem Betrag von einschließlich 500 Euro jeweils der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende Finanzen in Form einer Einzelvertretungsberechtigung. Bei Beträgen über 500 Euro sind zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich bevollmächtigt, Auszahlungen aus dem Bankguthaben des Vereins zu leisten.

(2) Aufwendungen aus dem normalen Geschäftsbetrieb können vom geschäftsführenden Vorstand getätigt werden. Bei Aufwendungen die in Höhe und Zweck ungewöhnlich sind, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Es können Spenden an den Verein geleistet werden. Über die Verwendung der Spenden kann der Spender nähere Bestimmungen treffen.

(4) Die Kasse und das Bankguthaben werden vor der jährlichen Jahreshauptversammlung von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein. Die Kassenprüfer haben über die erlangten Auskünfte Stillschweigen zu bewahren und dürfen ihre Erkenntnisse nur der Mitgliederversammlung mitteilen.

(5) Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und aufzuzeichnen. Die Belege und Abrechnungen müssen den Kassenprüfern bei der jährlich erfolgenden Prüfung vorgelegt werden. Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Ausgaben/ Einnahmen und Sammlung der Belege trägt der stv. Vorsitzende „Finanzen“. Er wird im Verhinderungsfalle vertreten vom stv. Vorsitzenden „Organisation“.

## II. Organe

### § 6

#### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins „ASS – Alumni Sportmedien/ Sportmanagement“. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins fest und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Die Wahl des Vorstandes (Wahlperiode zwei Jahre).
- Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (Wahlperiode zwei Jahre).
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Der Entlastung des Vorstandes.
- Entscheidung über Anträge zu Tagesordnungspunkten, Aufnahme von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen obligatorisch per E-Mail oder auf besonderen Antrag des jeweiligen Mitglieds postalisch an die Mitglieder des Vereins bekannt gemacht werden. Für die Meldung der zurzeit aktuellen E-Mail Adresse bzw. Postanschrift an den Vorstand ist das Mitglied verantwortlich. In die Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung aufzunehmen. Tagesordnungspunkte der Einladung zur Mitgliederversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung und der bis zur Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung beantragten Tagesordnungspunkten durch die Mitglieder.

(4) Eine Ergänzung der Tagesordnung kann von jedem Mitglied bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben und über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen.

(5) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) statt. Auf ihr erfüllt die Mitgliederversammlung ihre in Abs.2 aufgezählten Aufgaben.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt haben.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden „Organisation“ geleitet. Sind 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende „Organisation“ verhindert leitet der stv. Vorsitzende „Finanzen“ die Mitgliederversammlung. Ist keiner der oben genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Für die Wahlen des Vorstandes ist in jeden Fall ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, während der Mitgliederversammlung Anträge zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten zur Abstimmung zu stellen.

(9) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(11) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung und zur Veränderung des Zweckes des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

(12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(13) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Versammlung bestimmt einen Schriftführer. Die Aufnahme und Unterzeichnung des Protokolls obliegt dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stv. Vorsitzenden „Organisation“. Sind 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende „Organisation“ verhindert, ist das Protokoll vom stv. Vorsitzenden „Finanzen“ bzw. dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Finden Vorstandswahlen statt, ist das Protokoll vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand. Wird der Begriff „Vorstand“ genutzt, bezieht sich die entsprechende Regelung auf den erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus: 1. Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden „Finanzen“ und stv. Vorsitzenden „Organisation“. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsbefugt. Für bestimmte Geschäfte können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zuteilung eines Aufgabengebietes verknüpft werden. Auf die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder kann verzichtet werden, wenn keine Kandidaten für die Wahl zur Verfügung stehen. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder wird seine Bestellung von der Mitgliederversammlung widerrufen, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine erneute Wahl für die freigewordene Vorstandsposition statt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand kann Entscheidungen, die zur Ausführung der an ihn übertragen Aufgaben erforderlich sind, selbständig treffen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat in Vorstandssitzungen eine Stimme.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und Ausführung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Aufnahme von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern.
- Überwachung der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben nach §2.

Kein Vereinsmitglied darf zwei Ämter innerhalb des Vorstandes ausüben.

(5) Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden „Organisation“, einberufen werden. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt. Eine Vorstandssitzung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (nur in dringenden Ausnahmefällen kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden) einberufen werden, die schriftliche Einladung wird obligatorisch per E-Mail oder auf Antrag postalisch an die Vorstandsmitglieder versendet. Für die Meldung der zur Zeit aktuellen E-Mail Adresse bzw. Postanschrift an den Vorstand ist das Vorstandsmitglied verantwortlich. Eine Tagesordnung muss angekündigt werden. Tagesordnungspunkte der Einladung zur Vorstandssitzung ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung und der bis zur Absendung der Einladung zur Vorstandssitzung beantragten Tagesordnungspunkten durch die Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann im fernschriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzuzeichnen. Die Versammlung bestimmt einen Schriftführer. Die Aufnahme und Unterzeichnung des Protokolls obliegt dem Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stv. Vorsitzen den Organisation. Sind 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende Organisation verhindert, ist das Protokoll vom stv. Vorsitzenden Finanzen bzw. dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **III. Schlußbestimmungen**

#### **§ 8**

#### **Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen werden gemäß §6 Abs.2 von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und für eine Änderung des Zwecks des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Der Antrag für eine Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen rechtzeitig vor der Versendung der Einladung zur Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

#### **§ 9**

#### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Deutschen Sporthochschule Köln e.V., die es ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Vereinigung mit einem allgemeinen Absolventen-/Alumnikreis der Deutschen Sporthochschule Köln als gemeinnützige Organisation fällt das Vermögen an die Abteilung "Sportökonomie" dieses Kreises.

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins „ASS – Alumni Sportmedien/Sportmanagement an der Deutschen Sporthochschule Köln“ am 23. 10. 01 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Köln, den 02.12.2016

.....  
(Veronika Rücker)

.....  
(Dr. Stefan Walzel)